

**8. Beilage im Jahre 1998  
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

**Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses**

**Beilage 8/1998**

**Verfassungsgesetz  
über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 30/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1994, Nr. 64/1997 und Nr. 2/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 7 hat der Abs. 3 zu lauten:  
„(3) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten.“
2. Im Art. 7 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

Begründung:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 87/1997 wurde der Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wie folgt ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Die antragstellenden Abgeordneten zum Nationalrat führten dazu aus: „Diese Bestimmung ist als Staatszielbestimmung ausgestaltet, die allen Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegen soll, sich vermehrt um die Förderung und Unterstützung von Behinderten Menschen zu kümmern und auf deren Gleichbehandlung in allen Bereichen hinzuwirken“ (Bericht des Verfassungsausschusses, 785. Beilage zu den Sten. Prot. des NR XX.GP).

Die Vorarlberger Landesverfassung bezeichnet es im Art. 7 Abs. 1 als Aufgabe des Landes, die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Nach Art. 7 Abs. 2 hat jedes staatliche Handeln des Landes die Würde des Menschen zu achten. Diesen Aufträgen entsprechend wurden in Vorarlberg vom Land gemeinsam mit den Gemeinden und privaten Einrichtungen vorbildliche Strukturen

zur Unterstützung alter und behinderter Menschen entwickelt.

Darauf aufbauend und als besondere Ausformung des Grundsatzes der Solidarität soll die Landesverfassung um eine Bestimmung ergänzt werden, welche auf die besondere Unterstützungsbedürftigkeit alter und behinderter Menschen eingeht. Die vorgeschlagene Formulierung gibt der vom Landtag, der Landesregierung, den Gemeinden, freiwilligen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und breiten Bevölkerungsgruppen gemeinsam getragenen Behinderten- und Seniorenpolitik eine verfassungsrechtliche Grundlage.

Im vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 3 wird vorausgesetzt, daß alte und behinderte Menschen in besonderer Weise einer Unterstützung bedürfen. Ziel, auf das hinzuwirken ist, ist die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen. Beides, die Unterstützung und das Hinwirken auf die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen, anerkennt das Land als Verpflichtung. Diese Verpflichtung trifft nicht nur die Organe des Landes. Nach den Erfahrungen einer weitgehend erfolgreichen Aufbauarbeit reichte dies nicht aus. Vielmehr muß die Verpflichtung gegenüber dem behinderten und dem alten Mitmenschen als eine solche der Gemeinschaft, also neben der Organisationseinheit Land auch die Gemeinden und die Bevölkerung des Landes einschließend, verstanden werden.

Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 3 der Landesverfassung widerspricht nicht dem Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Über diesen geht er insofern hinaus, als er die grundsätzliche Verpflichtung nicht auf die Gebietskörperschaft beschränkt, neben dem behinderten auch den alten Mitmenschen berücksichtigt und sich auch ausdrücklich auf die Unterstützung dieser Menschen bezieht. Er erschöpft sich auch nicht darin, Gleichbehandlung zu gewährleisten (in Sinne eines Verbotes von Diskriminierung), sondern nennt als Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingung (durch zielgerichtetes Tätigwerden) anzustreben.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

#### **4. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages**